



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (89) 54856-0
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 05.06.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3538130

651pä/011-2025#020

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „ABS 48, PFA 7, 1. Planänderung - Elektrifizierung und Ertüchtigung der Strecke Geltendorf - Memmingen - Lindau“, Bahn-km 33,232 bis 46,602 der Strecke 5360 Buchloe - Memmingen in Memmingen, Holzgünz, Ungerhausen, Westerheim, Sontheim

Bezug: Antrag vom 19.05.2025, Az. I.II-S-A-A, G.016172037

Anlagen:

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 1 UVPG.

Das Änderungsvorhaben hat die Nachbilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe sowie der natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nebst Entfall sowie Umsetzungs- und Lageänderung von Landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zum Gegenstand. Das Ausgangsvorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet die geringfügige Änderung der Flächeninanspruchnahme im Zuge der Bauausführung sowie die Anpassung der natur- und artenschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen. Zusammenfassend reduziert sich die Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen. Des Weiteren entfallen Teilflächen der Ausgleichsmaßnahmen A5CEF, A11 und A13. Teile der Maßnahme A5CEF entfallen ebenfalls, an anderer Stelle wurden hierfür neue Flächen eingeplant. Das Maßnahmenkonzept in der Ausführung ändert sich darüber hinaus in den Maßnahmen A8, A9, A10, A12, A15 und A17. Teilflächen der Maßnahmen A3CEF und A7FCS entfallen bzw. die Maßnahme A7FCS wird auf anderer Fläche umgesetzt, die Maßnahme A4CEF wird erweitert.

Die Maßnahme A3CEF verringert sich in ihrem Flächenumfang um 19.500 m², die Maßnahme A7FCS um 7.900 m². Demgegenüber erweitert sich der Umfang der Maßnahme A5CEF um 21.000 m², der der Maßnahme A4CEF um 3.400 m².

Damit reduziert sich der Umfang der Ausgleichsflächen um insgesamt 4.900 m². Die baubedingte Flächeninanspruchnahme infolge des Verzichts auf Baustelleneinrichtungsflächen reduziert sich um 9.500 m².

Die Vermeidungsmaßnahme V17 wurde aufgrund einer bestandsschonenden Einbauweise der Oberleitungsmasten in Vor-Kopf-Bauweise entgegen der Planung mangels Notwendigkeit nicht umgesetzt.

Die Änderungen in den Maßnahmenkonzepten resultieren aus veränderten Ausgangsbedingungen der Ausgangsbiopte, welche nicht wie geplant zuvor als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wurden und somit im Ausgangszustand nicht befestigt, sondern weiterhin bewachsen waren.

Ferner wurde im Falle der Nicht-Verfügbarkeit von Spenderflächen auf gebietseigenes Saatgut zurückgegriffen.

Ein Teil des überschüssigen Kompensationsumfangs wurde aus der Planung herausgenommen und im Zuge der Planänderung dem angrenzenden Planfeststellungsabschnitt 8 zugerechnet.

Mit dem Änderungsvorhaben sind keine neuen Flächenversiegelungen oder erheblichen Eingriffe in Schutzgüter des UVPG verbunden. Neue Abfälle entstehen nicht und es ist mit keinem weiteren Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu rechnen.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Änderungsvorhaben findet entlang der Bahnstrecke Nr. 5360 Geltendorf – Memmingen – Lindau statt. Die Standorte entlang der Eisenbahnanlage sind land- und forstwirtschaftlich geprägt. Das Gebiet weist einen geringen Grundwasserflurabstand (≤ 2 m) sowie Oberflächengewässer auf und beherbergt Lebensräume von Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43EWG (FFH-Richtlinie) und europäischer Vogelarten, sowie gefährdete Biotope und Lebensräume weiterer sonstiger besonders oder streng geschützter Arten. Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A17 finden sich nach § 30 BNatSchG geschützte artenreiche Säume feuchter bis nasser Standorte. Ausgewiesene Schutzgebiete finden sich an den Standorten der Änderung nicht.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Mit dem Änderungsvorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten. Die Reduktion von Teilflächen sowie die Verlegung von Flächen führt zu keiner vorhabenbedingten Reduzierung der ökologischen Funktionalitäten im Vergleich zum ursprünglichen Ausgangszustand. Die Änderungen der artenschutzfachlichen Maßnahmen wurden gutachterlich beurteilt und führen auch unter Berücksichtigung der geltenden Normen und Standards zu keinen neuen Betroffenheiten der Zielarten Zauneidechse (A3CEF), Kiebitz (A5CEF) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (A7FCS).

Die Reduzierung des Flächenumgriffs der Maßnahme A11 wirkt sich auf die Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen nicht bedeutsam aus. Der Kompensationsbedarf bleibt durch die Kompensationsmaßnahmen gedeckt.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht zur Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konflikt- und Maßnahmenplänen) und dem EBA-Formblatt U3 für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig